

Satzung

Motorsportclub Peißenberg im ADAC e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der am 06. Januar 1953 in Peißenberg gegründete Verein führt den Namen „Motorsportclub Peißenberg im ADAC e.V.“
- 2) Er hat seinen Sitz in 82380 Peißenberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
- 3) Die Jugendabteilung des Clubs ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV) und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Zugehörigkeit von Einzelpersonen in der Jugendabteilung wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum BLSV und zum jeweiligen Fachverband vermittelt.
- 4) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- 1) Zweck und Aufgabe des Clubs sind die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Motor-, Kart- und BMX-Sports und werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Durchführung von entsprechenden Veranstaltungen,
 - b) die Förderung des Jugendsports durch Nachwuchsschulung und Ausbildung,
 - c) die Betreuung und Beratung bei der Sportausübung,
 - d) die Durchführung von Maßnahmen bei der Aus- und Fortbildung,
 - e) die Durchführung von Maßnahmen zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit,
 - f) die Errichtung, Instandsetzung und Instandhaltung von Sportanlagen.
- 2) Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff) der Abgabenordnung (AO 1977).
- 2) Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.
- 3) Mittel des Clubs sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 4) Der Club darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ersatz von Auslagen und Aufwendungen ist zulässig.
- 5) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Clubvermögen.

6) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Club dem Bayerischen Landes-Sportverband, den jeweiligen Sportfachverbänden und dem für ihn zuständigen Finanzamt an.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied mit dem Zweck und den Zielen des Clubs einverstanden und erkennt die Satzung an.
- 2) Die Mitgliedschaft unterteilt sich in ordentliche Mitglieder und Jugendmitglieder.
 - a) Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
 - b) Jugendmitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres tritt automatisch die ordentliche Mitgliedschaft ein.
- 4) Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 5 Aufnahme / Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand (im Sinne des § 26 BGB). Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- 2) Die Mitgliedschaft kann nur zum 01. des Monats der Antragsstellung begründet werden.
- 3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist dies dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Bescheid kann der Betroffene binnen eines Monats Berufung beim Gesamtvorstand einlegen. Dieser entscheidet vereinsintern endgültig. Die Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss aus dem Club oder Auflösung des Clubs. Mit der Beendigung bzw. dem Verlust der Mitgliedschaft enden gleichzeitig auch etwaige Clubfunktionen.
- 2) Der Austritt kann nur schriftlich zum Jahresende mit einer Frist von einem Monat gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bei jugendlichen Mitgliedern muss die Austrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein. Eine Rückzahlung gezahlter Beiträge erfolgt nicht.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung mit seinen Verpflichtungen zur Beitragszahlung im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegen. Die zweite Mahnung muss die Androhung der Streichung aus der Mitgliederliste enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge bleibt von der Streichung unberührt.
- 4) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Club ausgeschlossen werden:
 - a) bei schwerwiegendem oder wiederholtem Vergehen gegen den Zweck und die Interessen des Vereins,
 - b) wegen schwerwiegender Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder wiederholter Missachtung von Anordnungen und Beschlüssen der Organe des Vereins,

- c) bei unehrenhaftem oder grob unsportlichem Verhalten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Clubs,
- d) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Vor der Entscheidung durch den Vorstand ist der betroffenen Person Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.

Die Mitteilung über den Ausschluss ist zuzustellen. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung schriftlich Einspruch beim Gesamtvorstand eingelegt werden. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Der erweiterte Vorstand entscheidet vereinsintern endgültig. Die Mitgliederversammlung ist zu informieren.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztendlich über den Ausschluss entschieden hat.

- 5) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Clubmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen. Die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- 6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder sind nach den Richtlinien des ADAC bzw. teilweise (§ 1 Abs. 4) des Bayerischen Landes-Sportverbandes versichert.
- 2) Die Mitglieder sind berechtigt, die vorhandenen Clubeinrichtungen, Übungsstätten und Anlagen im Rahmen der festgesetzten Trainings- und Übungszeiten unentgeltlich zu benutzen, soweit für einzelne Einrichtungen nicht ein Sonderbeitrag oder eine Benutzungsgebühr erhoben wird.
- 3) Bei der Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die vom Club erlassenen Ordnungen und Richtlinien zu beachten. Den Anweisungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Clubinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Club entgegensteht.
- 5) Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Richtlinien verbindlich.
- 6) Jugendmitglieder haben in Vereinsangelegenheiten kein Stimmrecht. (Abweichungen hiervon können in der Jugendordnung geregelt werden)
- 7) Zu den Pflichten der Mitglieder gehört auch die ordnungsgemäße Beitragszahlung.
- 8) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Club über Änderungen der Anschrift und der Bankverbindung sowie der persönlichen Verhältnissen, die für das Beitragswesen relevant sind, schriftlich zu informieren. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es diese Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Clubs.
- 9) Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung von Clubeigentum oder dem Club überlassener Gegenstände ist das Mitglied zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 8 Maßregelungen und Sanktionen

- 1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung und die Clubordnungen, gegen Anordnungen und Beschlüsse der Cluborgane verstoßen, können nach vorheriger Gelegenheit zur Äußerung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßregelungen oder Sanktionen verhängt werden:
 - a) Ermahnung,
 - b) schriftliche Verwarnung,
 - c) ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Clubs,
 - d) ein Platz- und Hausverbot bis zu einem Jahr,
 - f) die Suspendierung von Mitgliedsrechten bis zu einem Jahr,
 - g) der Verlust des Amtes oder Mandats,
 - h) die Aberkennung von vereinsinternen Ehrenrechten.
- 2) Die Verpflichtung zum Ersatz entstandenen Schadens bleibt von der Verhängung einer Maßregelung oder Sanktion unberührt.
- 3) Die Verhängung von Maßregelungen oder Sanktionen entbindet das Mitglied nicht von der Beitragspflicht.

§ 9 Ehrungen

- 1) Mitglieder können für außerordentliche sportliche Leistungen, für langjährige Clubzugehörigkeit sowie für besondere Verdienste um den Club und den Motorsport im Allgemeinen geehrt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.
- 2) Weitere Ehrungen werden ebenfalls durch die Ehrenordnung geregelt.

§ 10 Beitragswesen

- 1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten, der von der Mitgliederversammlung hinsichtlich Höhe und Fälligkeit festgesetzt wird.
- 2) Der Vorstand kann Aufnahmegebühren festsetzen.
- 3) Alle Beiträge, Gebühren und Umlagen sind im Voraus als Bringschuld zu entrichten. Die Mitglieder verpflichten sich zur Ausstellung einer Einzugsermächtigung.
- 4) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand Beiträge und Gebühren gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.
- 5) Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Clubs kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer allgemeinen Umlage beschließen. Diese darf das zweifache des Jahresbeitrags nicht überschreiten.

§ 11 Haftung

- 1) Das Vermögen des Vereins umfasst das gesamte Eigentum des Clubs. Für Verbindlichkeiten des Clubs haftet den Gläubigern nur das Clubvermögen.

2) Ehrenamtlich Tätige sowie Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Club, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

3) Der Club haftet außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme an Clubveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Clubs erleiden, soweit solche Schäden nicht durch die Versicherungen des Clubs abgedeckt sind.

4) Eine Haftung der Mitglieder untereinander ist nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gegeben.

§ 12 Organe des Clubs

Organe des Clubs sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
3. der Gesamtvorstand

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Clubs. Sie wird durch den Vorstand (nach § 14 Abs. 3) des Clubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich per Brief, per Fax oder per E-Mail mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat im ersten Quartal stattzufinden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden oder vom Schatzmeister geleitet.

2) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- Bericht des Vorstandes
- Bericht des Kassenwartes
- Bericht der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen des Vorstandes (im Wahljahr)
- Voranschlag für das Geschäftsjahr (Jahresplanung, Haushaltsplan)
- Anträge mit Inhaltsangabe
- Verschiedenes

3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die:

- Beschlussfassung über Änderungen und Ergänzungen der Satzung;
- Beschlussfassung über mögliche Clubordnungen;
- Festsetzung der Clubbeiträge;

- Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes;
- Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer;
- Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Haushaltsentwurfs;
- Genehmigung des Jahresprogramms;
- Wahl des Vorstandes sowie ggf. dessen Abberufung;
- Wahl der Rechnungsprüfer;

4) Alle ordentlichen Mitglieder des Clubs sind auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Stimmübertragung ist unzulässig. Jugendmitglieder sind teilnahme – und rederechtigt, jedoch ohne Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen, die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen und Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitglieds.

Eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Clubs/Vereins.

6) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.

7) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auch durch Handzeichen abgestimmt werden.

8) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht (8) Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks oder Auflösung des Clubs/Vereins gerichtet sind.

9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen oder wenn das Clubinteresse es erfordert.

10) Über den Ablauf und die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet werden.

§ 14 Der Vorstand

1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- 1) Der Vorsitzende
- 2) Der stellv. Vorsitzende
- 3) Der Schatzmeister

2) Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung dieser Satzung.

3) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Clubs. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellv. Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und der Schatzmeister nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und des stellv. Vorsitzenden tätig werden kann/darf.

§ 15 Der Gesamtvorstand

1) Der Gesamtvorstand besteht aus

- 1) dem Vorsitzenden
- 2) dem stellv. Vorsitzenden
- 3) dem Schatzmeister
- 4) dem Sportleiter und seinem Stellvertreter
- 5) dem Tourenleiter
- 6) dem Schriftführer
- 7) bis zu zwei Jugendleitern
- 8) bis zu sieben Beisitzern mit bestimmten Aufgabenbereichen

Die Zahl der Mitglieder muss eine ungerade Zahl betragen, soll jedoch mindestens sieben ergeben.

2) Die Sitzungen des Vorstandes/des Gesamtvorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, der Gesamtvorstand, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

3) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied – außer dem Vorsitzenden – vorzeitig aus, kann der Gesamtvorstand ein neues Mitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung berufen. Scheidet der Vorsitzende aus, muss innerhalb von drei Monaten bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neuer Vorsitzender gewählt werden.

4) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter nach § 14 dieser Satzung möglich.

5) Die Mitglieder des Vorstandes können im Rahmen der steuerlichen Vorgaben und nach Maßgabe der Haushaltsplanung eine angemessene Vergütung, die auch in einer Pauschale bestehen kann, für ihre Tätigkeit erhalten. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Dessen ungeachtet haben die Vorstandsmitglieder Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Clubs gemachten Auslagen.

§ 16 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Diese werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und dann der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 17 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

§ 18 Datenschutz

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Clubs werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Club gespeichert, übermittelt und verändert.

2) Den Organen des Clubs und allen Mitarbeitern des Clubs ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Club hinaus.

§ 19 Auflösung

1) Die Auflösung des Clubs kann nur zu einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.

2) Im Falle einer Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.

3) Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an die Marktgemeinde Peißenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben zu verwenden hat.

§ 20 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Club-Mitglied ist Peißenberg, Gerichtsstand Weilheim.

§ 21 Salvatorische Klausel

Ist oder wird eine in dieser Satzung enthaltene Bestimmung unwirksam, so bleibt der übrige Teil der Satzung davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Clubs und dem von ihm verfolgten Ziel möglichst nahe kommt.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 06.01.2012 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.01.1953 außer Kraft.